



Massnahmen des Bundesrates zu variablen Vergütungen Credit Suisse / UBS

Welche Massnahmen hat der Bundesrat bezüglich variabler Vergütung bei der Credit Suisse getroffen?

Die zum heutigen Zeitpunkt ausstehenden variablen Vergütungen der obersten drei Führungsebenen der Credit Suisse werden entweder gestrichen (Geschäftsleitung), beziehungsweise um 50 Prozent (erste Führungsebene unter GL) oder um 25 Prozent (zweite Führungsebene unter GL) gekürzt. Damit wird der Verantwortung der höchsten Kader für die Situation der Credit Suisse differenziert Rechnung getragen. Die Credit Suisse wird zudem verpflichtet, die Möglichkeiten einer Rückforderung bereits ausbezahlter variabler Vergütungen zu prüfen und der FINMA Bericht zu erstatten. Gestrichen bzw. gekürzt werden zudem die im Jahr 2023 anfallenden variablen Vergütungen, dies anteilmässig bis zum Vollzug der Übernahme.

Wie viele Mitarbeitende der Credit Suisse sind betroffen?

Die Vergütungsmassnahmen betreffen gut 1000 Mitarbeitende der Credit Suisse, unabhängig von ihrem Arbeitsort.

Wie hoch ist der Gesamtbetrag der aufgeschobenen variablen Vergütungen bei der CS?

Der Gesamtbetrag der aufgeschobenen variablen Vergütungen bei der Credit Suisse für alle Mitarbeitenden beträgt heute 635 Millionen Franken (bei einem Aktienkurs von CHF 0,76). Zum Zeitpunkt, als den Mitarbeitenden die variablen Vergütungen zugesprochen wurden, hatten diese noch einen Wert von 2,76 Milliarden Franken. Mit anderen Worten haben alle Mitarbeitenden aufgrund des negativen Kursverlaufs der Credit Suisse-Aktien bereits eine Einbusse von insgesamt über zwei Milliarden Franken in Kauf nehmen müssen.

Wieviel davon wird mit der Massnahme des Bundesrates gestrichen und wird nicht ausbezahlt?

Die Massnahme bedeutet gemäss aktuellem Kenntnisstand eine Kürzung von bis Ende 2022 angefallenen variablen Vergütungen von insgesamt ca. 50 bis 60 Millionen Franken. Hinzu kommen die anteilmässigen variablen Vergütungen für das Jahr 2023 bis zum Vollzug der Übernahme. Diese können noch nicht beziffert werden.

Wie weit zurück reichen diese Massnahmen?

Es besteht keine zeitliche Befristung. Alle hängigen und noch nicht ausbezahlten aufgeschobenen variablen Vergütungen der betroffenen Kaderpersonen der Credit Suisse unterliegen der Massnahme des Bundes.

Was sind aufgeschobene variable Vergütungen?

Aufgeschobene variable Vergütungen sind variable Lohnbestandteile, die ebenfalls zugesichert, aber erst künftig ausbezahlt werden, zum Beispiel Aktienansprüche.

Warum wurden nicht alle am 21. März 2023 vom Bundesrat vorläufig sistierten aufgeschobenen variablen Vergütungen definitiv gestrichen?

Mit einem Verbot oder einer Kürzung von variablen Vergütungen generell oder auch nur für alle Kader statt für die drei obersten Führungsebenen könnte zwar ein politisches Zeichen gesetzt werden. Allerdings könnte dies auch zu einer unerwünschten operativen Destabilisierung beitragen, indem der Abwanderungsdruck für Leistungstragende weiter erhöht wird. Eine Streichung oder Kürzung der variablen Vergütungen erscheint



insbesondere beim höchsten Kader vertretbar. Eine Beschränkung auf die höchsten Kaderstufen drängt sich aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen auf, da dort die Verantwortung angesiedelt ist.

Warum ist der Verwaltungsrat der Credit Suisse nicht von den Vergütungsmassnahmen des Bundesrates betroffen?

Der Verwaltungsrat der Credit Suisse erhält keine variablen Vergütungen, sondern ein von der Aktionärsversammlung im Voraus festgelegtes Fixum.

Warum ordnet der Bundesrat nicht die Rückforderung bereits ausbezahlter Vergütungen an?

Die Rückforderung bereits ausbezahlter variabler Vergütungsbestandteile richtet sich nach dem Privatrecht. Artikel 10 des Bankengesetzes bietet keine Grundlage für den Bund, die Rückerstattung bereits bezogener Vergütungen anzuordnen. Er kann lediglich die Credit Suisse anweisen, die rechtlichen Möglichkeiten für eine Rückforderung zu prüfen und der FINMA darüber Bericht zu erstatten. Ob und wieweit der Bund oder die FINMA die Credit Suisse anweisen kann, Rückforderungsklagen zu erheben, wird gestützt auf die Abklärungen der Credit Suisse in einem zweiten Schritt zu prüfen sein.

Warum wurden bei der UBS trotz 9-Milliarden-Ausfallgarantie des Bundes nicht konkrete Massnahmen zur Streichung von variablen Vergütungen erlassen?

Die Garantie des Bundes wurde nicht notwendig, weil die Bank in Schieflage geriet, sondern wurde prospektiv gesprochen, um eine Lösung betreffend die Credit Suisse zu ermöglichen. Kann die Bank kein wettbewerbsfähiges Vergütungssystem mehr bieten, besteht die Gefahr, dass daraus ein beträchtliches Risiko für die operationelle Stabilität und schliesslich das gesamte Geschäft der UBS entsteht, was zu vermeiden ist.

Die UBS wird verpflichtet, in ihrem Vergütungssystem für die Personen, welche für die Verwertung der von der Bundesgarantie betroffenen Credit Suisse-Aktiven zuständig sind, ein Kriterium vorzusehen, dass die staatliche Verlustgarantie nicht in Anspruch genommen wird. Damit soll ein Anreiz gesetzt werden, die erwähnten Aktiven möglichst gewinnbringend zu verwerten. Zudem wird die UBS verpflichtet, in ihrem Vergütungssystem weiterhin Faktoren wie Risikobewusstsein und Einhalten von Verhaltensregeln angemessen zu berücksichtigen. Mit einer entsprechenden Vorgabe besteht Gewähr, dass das Vergütungssystem der UBS nicht in einer Weise verändert wird, die das Eingehen ungebührlicher Risiken belohnt.

Können die Banken gegen die Massnahmen des Bundesrates zur aufgeschobenen variablen Vergütung den Rechtsweg bestreiten?

Vor der definitiven Verfügung der Massnahmen durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) wird den Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt. Die Verfügungen des EFD können beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Können Mitarbeitende gegen die Streichung oder Kürzung der aufgeschobenen variablen Vergütung den Rechtsweg bestreiten?

Mitarbeitende, denen Vergütungsanteile gestrichen oder gekürzt werden, können einerseits ihre Ansprüche gegen die Bank auf dem Zivilrechtsweg geltend machen, andererseits ebenfalls Beschwerde gegen die Verfügung des EFD an das Bundesverwaltungsgericht erheben.